



Hinweis nach § 68 Landeswaldgesetz an alle Waldbesitzenden im Bereich des Landkreises Biberach:

Die Buchdrucker bereiten sich nun auf die Winterruhe vor, in der Folge lässt die Schwärmaktivität nach. Der Anfall an Schadholz ist aber nach wie vor hoch, dies lässt auf eine Fortsetzung der Buchdrucker-Kalamität im kommenden Jahr schließen. Aufgrund der aktuell hohen Populationsdichten und der bisher noch warmen Witterung ist damit zu rechnen, dass in den nächsten Tagen noch rindenbrütende Borkenkäfer aus besiedelten Stämmen ausfliegen. Jeder Befallsbaum ist rechtzeitig unschädlich zu machen um das Überwinterungspotenzial sowie die Ausgangspopulation für das Folgejahr zu reduzieren.

Aus diesem Grund ergeht erneut der folgende Hinweis an alle Waldbesitzenden im Bereich des Landkreises Biberach:

Hinweis nach § 68 Landeswaldgesetz

Das Kreisforstamt Biberach weist darauf hin, dass nach den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes und des Pflanzenschutzgesetzes die Waldbesitzenden verpflichtet sind, zur Abwehr von Waldschäden, insbesondere der Ausbreitung von Borkenkäfern, folgende Maßnahmen durchzuführen:

Alles Käferholz ist unverzüglich einzuschlagen, aufzuarbeiten und abfuhrbereit zu lagern. Verkauf und Abfuhr sind unmittelbar anschließend zu veranlassen bzw. sollte eine zeitnahe Abfuhr nicht möglich sein, ist eine Entseuchung aller befallener Stämme (Behandlung mit zugelassenem Insektizid) zu veranlassen. Besondere Schadensfälle sind umgehend der zuständigen Forstbehörde (Kreisforstamt) mitzuteilen.

Zur Ausführung dieser Maßnahmen setzt ihnen das Kreisforstamt gem. § 68, Abs. 1, LWaldG eine

Frist bis spätestens 01.10.2019

Bei Nichtbeachtung und nach Ablauf der Frist kann die untere Forstbehörde (Kreisforstamt) forstaufsichtliche Anordnungen, bei akuter Gefahr mit sofortigem Vollzug mittels Ersatzvornahme, verfügen.

Als Waldbesitzende sind Sie zur Überwachung ihres Waldstückes verpflichtet.

Sollte sich der Borkenkäferbefall auf Nachbargrundstücke ausbreiten, kann dies eine Schadensersatzpflicht nach sich ziehen.

Zur forstlichen Beratung können Sie sich an die örtlich zuständigen Forstrevierleitungen wenden. Sofern Sie zur fristgerechten Durchführung der Arbeiten nicht selbst in der Lage sind, können die Forstrevierleitenden die Aufarbeitung gegen Kostenersatz organisieren.

Aktuelle Informationen erhalten Sie im Internet unter www.forstbw.de oder www.fva-bw.de.

Biberach, den 06.09.2019

gez. Jehle
Kreisforstamtsleiter

Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereitgestellt am 6. September 2019.